

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Am 11.12.2014 fand in Gönnersdorf, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Wahl und Bestellung eines Ortsbildbeauftragten

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, möchte die Ortsgemeinde einen Ortsbildbeauftragten bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen. Eine solche Wahl hat der Ortsgemeinderat nach § 3 Absatz 3, Buchstabe b der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei der Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Der Ortsbildbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Pflegearbeiten an den Grünanlagen (mit Ausnahme des Friedhofs)
 - Rasenmähen
 - Heckenpflege und Heckenschnitt

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht etwas anderes beschließen, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Rat / Ausschuss kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Ortsbildbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Ortsbildbeauftragter gewählt.

Hans-Josef Serve

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Serve die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Ortsbildbeauftragten aus.

Wahl und Bestellung eines Wanderwegewartes

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, möchte die Ortsgemeinde einen Wanderwegewart bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen. Eine solche Wahl hat der Ortsgemeinderat nach § 3 Absatz 3, Buchstabe b der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei der Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Der Wanderwegewart soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Pflege der Schautafeln und Ruhebänke entlang der Wanderwege
- Einlagerung der Ruhebänke über den Winter
- Instandhaltung und Aufarbeitung der Ruhebänke über den Winter
- Aufstellung der Ruhebänke in der Ortslage nach dem Winter

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht etwas anderes beschließen, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Rat / Ausschuss kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Wanderwegewartes.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Wanderwegewart gewählt.

Josef Harings

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Harings die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Wanderwegewartes aus.

Wahl und Bestellung eines Dorfgemeinschaftshausbeauftragten

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, möchte die Ortsgemeinde einen Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen. Eine solche Wahl hat der Ortsgemeinderat nach § 3 Absatz 3, Buchstabe b der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei der Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Der Dorfgemeinschaftshausbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Pflege- und Reinigungsarbeiten an der Außenanlage
(Beseitigung von Laub und Unkraut, Kehren)

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht etwas anderes beschließen, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Rat / Ausschuss kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Dorfgemeinschaftshausbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Dorfgemeinschaftshausbeauftragter gewählt.

Hans-Günter Plückthun

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Plückthun die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Dorfgemeinschaftshausbeauftragten aus.

Wahl und Bestellung eines Spielplatzbeauftragten

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, möchte die Ortsgemeinde einen Beauftragten für die Spielplätze bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen. Eine solche Wahl hat der Ortsgemeinderat nach § 3 Absatz 3, Buchstabe b der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei der Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Der Spielplatzbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Spielgeräten

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht etwas anderes beschließen, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Rat / Ausschuss kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Spielplatzbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Spielplatzbeauftragter gewählt.

Hans-Josef Hillesheim

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Hillesheim die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Spielplatzbeauftragten aus.

Wahl und Bestellung eines Friedhofbeauftragten

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, möchte die Ortsgemeinde einen Beauftragten für den Friedhof bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen. Eine solche Wahl hat der Ortsgemeinderat nach § 3 Absatz 3, Buchstabe b der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei der Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Der Friedhofbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Pflegearbeiten an den Grünanlagen
 - Rasenmähen
 - Heckenpflege und Heckenschnitt
- Reinigungsarbeiten (Beseitigung von Laub und Unkraut, Kehren)

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht etwas anderes beschließen, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Rat / Ausschuss kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Friedhofbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Friedhofbeauftragter gewählt.

Bernd Plückthun

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Plückthun die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Friedhofbeauftragten aus.

Wahl und Bestellung eines Dorfplatzbeauftragten

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, möchte die Ortsgemeinde einen Beauftragten für den Dorfplatz bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen. Eine solche Wahl hat der Ortsgemeinderat nach § 3 Absatz 3, Buchstabe b der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei der Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

Der Dorfplatzbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Sauberhaltung des Dorfplatzes (Beseitigung von Laub und Unkraut, Kehren)

- Reinigung des Dorfbrunnens
- Überwachung und Reinigung des Wasserlaufes zum Dorfbrunnen
- Pflege der umliegenden Pflanzbeete am Dorfplatz
- Müllentsorgung Buswartehalle am Dorfplatz

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nicht etwas anderes beschließen, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Rat / Ausschuss kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Dorfplatzbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Dorfplatzbeauftragter gewählt.

Josef Hoffmann

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Hoffmann die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Dorfplatzbeauftragten aus.